

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Oktober 2009 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19d Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Arzneimittelkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
 2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.Ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied ist durch ein neues zu ersetzen.“
2. Nach § 19d Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Die Arzneimittelkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“
3. Nach § 19e Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:
„(6a) Die Landesregierung kann den Vorsitzenden, ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Ethikkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. die Funktion nicht mehr ausgeübt werden kann oder
 2. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.Der abberufene Vorsitzende, ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer zu ersetzen.“
4. Nach § 19e Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:
„(7a) Die NÖ Ethikkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“
5. Im § 27c werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
„(4) Der Supervisor muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung informieren.
(5) Die Landesregierung kann den Supervisor aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. er seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
 2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.Ein abberufener Supervisor ist durch einen neuen zu ersetzen.“
6. Nach § 58a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:
„(5a) Die Schiedskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

7. Im § 58b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, dem Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen“.
8. Nach § 58b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
 2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.Ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“
9. Im § 94 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6. § 94 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Die Landesregierung kann den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt/die NÖ Patienten- und Pflegeanwältin aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. er/sie die Funktion nicht mehr ausüben kann oder
 2. die Voraussetzungen für seine/ihre Bestellung nachträglich weggefallen sind.Der abberufene NÖ Pflege- und Patientenanwalt/Die abberufene NÖ Pflege- und Patientenanwältin ist durch einen neuen/eine neue zu ersetzen.“
10. Im § 95 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft muss die Landesregierung weiters auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 91 Abs. 2 festgelegte Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist davon nicht berührt.“
11. Nach § 102 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Patienten-Entschädigungskommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
 1. es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
 2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.Ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“
12. Nach § 102 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:
„(6a) Die NÖ Patienten-Entschädigungskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“